

In dieser Ausgabe

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 **1**

Registrierkassenpflicht **2**

Investitionsfreibetrag **2**

FlexKapGG **3**

Größenklassen Kapitalgesellschaften **4**

Photovoltaikanlagen **5**

Airbnb **6**

Aktuelle Werte 2024 **6**

Sämtliche Artikel dieser Ausgabe sind in erweiterter Form sowie versehen mit weiterführenden Links auf unserer Website www.pollysteuerfrei.at abrufbar.

IMPRESSUM:
Herausgeberin und Medieninhaberin:
Mag. Marina Polly
Wirtschaftstreuhandlerin
Krongasse 8/6, 1050 Wien
Tel: 586 79 90 - 0 Fax: DW 18
E-Mail: mail@pollysteuerfrei.at
Internet: www.pollysteuerfrei.at
Blattlinie: Klienteninformation

Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023

Das Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 (GemRefG 2023), das mit Jänner 2024 in Kraft treten wird, hat zum Ziel, das Gemeinnützigkeitsrecht zu modernisieren, die Rechtssicherheit und die Freiwilligenarbeit zu stärken.

Das GemRefG 2023 sieht eine Ausweitung der Spendenabsetzbarkeit auf weitere gemeinnützige Organisationen vor und vereinfacht das Verfahren der Spendenbegünstigung. Alle Zwecke, die als gemeinnützig oder mildtätig im Sinne der BAO anzusehen sind, gelten künftig als spendenbegünstigt. Vorteile bringt das insbesondere den Bereichen Bildung und Sport.

Verfahrensrechtlich wird der Zugang zur Spendenbegünstigung bereits nach einjährigem Bestand ermöglicht – bisher war das erst nach dreijährigem Bestehen einer Einrichtung möglich. Für kleinere Einrichtungen wird künftig ein vereinfachtes Antragsverfahren über einen Steuerberater gelten und keine Wirtschaftsprüferbestätigung mehr erforderlich sein.

Das GemRefG 2023 beinhaltet eine Neuerung zur Einführung und Erhöhung von einkommensteuerbefreiten Freiwilligenpauschalen. Jede gemeinnützige Einrichtung darf eine pauschale Aufwandsentschädigung für freiwillige Mitarbeiter ausbezahlen – die Steuerbefreiung gilt bis zum im Gesetz verankerten Höchstbetrag (aktuell 30 €/50 € je Tag, max. 1.000 €/3.000 € im Jahr).

Weiters soll durch das GemRefG 2023 die bisher befristete Abzugsfähigkeit von Zuwendungen für die Vermögensausstattung gemeinnütziger Stiftungen, die spendenbegünstigte Zwecke verfolgen, ins Dauerrecht übergeführt werden. Auch wird die doppelte Deckelung der steuerwirksamen Berücksichtigung der Vermögensstockzuwendungen abgeschafft. Die Deckelung der Abzugsfähigkeit von Vermögensstockzuwendungen ist künftig nur noch an eine Relation zum Gewinn bzw. zum Gesamtbetrag der Einkünfte geknüpft.

(Lilian Levai-Dalbauer)

Editorial

Liebe Klientin, lieber Klient,

zum Jahresende haben wir für Sie einen kurzen Überblick, was aktuell in der steuerlichen Welt in Österreich gerade passiert. Dabei gibt es neben den aktuellen Steuer- und Sozialversicherungswerten auch die erst am Ende des Jahres beschlossenen Neuerungen für Vereine, GmbHs und die neue FlexKapG (oder FlexCo). Die im Trend liegende kurzfristige Wohnraumvermietung wird zumindest in Wien strenger geregelt und die ebenfalls im Trend befindliche Solarstromerzeugung runden die Themen ab.

Für die gute Zusammenarbeit im abgelaufenen Jahr bedanke ich mich und wünsche für das Jahr 2024 viel Zuversicht und Erfolg.

Ihre Mag. Marina Polly



Ihre Steuerberatung

Registrierkassenpflicht

Seit 2016 gilt die Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht für Bareinnahmen. Betriebe sind grundsätzlich dann zur Verwendung einer Registrierkasse (d.h. eines elektronischen Aufzeichnungssystems zur Einzelerfassung der Barumsätze) verpflichtet, wenn:

- ihre Jahresumsätze 15.000 € und
- ihre Barumsätze 7.500 € übersteigen.

Barumsätze umfassen auch Zahlungen mit Bankomat- oder Kreditkarte vor Ort, die Hingabe von Barschecks oder ausgegebenen Gutscheinen und Bons. Nicht als Barumsatz zählen hingegen Zahlungen mit Verrechnungs- oder Orderschecks, Überweisungen mittels Online-Banking, PayPal und Einziehungsaufträge. Registrierkassen müssen außerdem über einen Manipulationsschutz verfügen.

Es gelten u.a. folgende Ausnahmen und Erleichterungen bei der Registrierkassen- und Belegerteilungspflicht:

- Umsätze im Freien („Kalte-Händeregelung“), Kantinen von gemeinnützigen Vereinen und Hütten (u.a. Alm-, Berg-, Skihütten): Registrierkassenpflicht erst bei Jahresumsätzen, die 30.000 € übersteigen
- Bestimmte Automaten wie z.B.: Tischfußball-, Musik- oder Dartautomaten: vereinfachte Losungsermittlung ist möglich, wenn die Gegenleistung für die Einzelumsätze 20 € nicht übersteigt
- Onlineshop-Umsätze, die nicht mit Bargeld erzielt werden: Befreiung von der Registrierkassenpflicht

Die Missachtung der Registrierkassenpflicht kann mit einer Strafe bis zu 5.000 € sanktioniert werden. Zusätzlich besteht die Gefahr, dass die sachliche Richtigkeit der Bücher und Aufzeichnungen angezweifelt wird, was zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen durch die Abgabenbehörde führen kann.

(Lilian Levai-Dalbauer)

Investitionsfreibetrag (IFB) ab 2023

Bis zum Jahr 2006 war der Investitionsfreibetrag DIE Methode, um die Unternehmer zu Investitionen zu motivieren. Dann kam der Gewinnfreibetrag, und jetzt ab 2023 kehrt der Investitionsfreibetrag wieder zurück.

Der Investitionsfreibetrag funktioniert wie eine zusätzliche Abschreibung, die im Jahr der Anschaffung eines Investitionsguts abgesetzt werden kann.

Eckpunkte:

- Für Betriebe (Gewerbe, Freiberufler, Landwirte), nicht jedoch für Vermieter
- Für Bilanzierer oder Einnahmen-Ausgaben-Rechner, nicht jedoch für Pauschalierer
- Für abnutzbare Investitionsgüter, für die keine andere Begünstigung (Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter, Investitionsfreibetrag) geltend gemacht wird, nicht jedoch für Wertpapiere oder Software
- Für Investitionsgüter mit einer über 4-jährigen Nutzungsdauer, nicht jedoch für Gebäude, PKW oder gebräuchte Wirtschaftsgüter
- Investitionsgüter, die fossile Energieträger fördern, transportieren, speichern oder nutzen sind generell ausgeschlossen.

Der IFB beträgt 10% der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Da er auch ÖKO-IFB genannt wird, gibt es weitere 5%, wenn Investitionen im Bereich der Ökologisierung getätigt werden, wie etwa Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien oder emissionsfreie Fahrzeuge.



STEUERfrei-Tipp:

Betriebsgebäude-Investitionen mit dem Ziel „raus aus dem Gas“ wie Wärmepumpen oder Fernwärmetauscher sind zumindest mit dem 10%igem IFB gefördert. Zwei Verordnungen dazu regeln die vielen Detailfragen.

(Marina Polly)



Flexible Kapitalgesellschaft – eine neue Chance für Start-ups

Mit dem FlexKapGG wird eine neue Rechtsform einer Kapitalgesellschaft geschaffen, die auf dem Recht der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) unter Einbeziehung von einzelnen flexiblen Gestaltungsmöglichkeiten aus dem Recht der Aktiengesellschaft (AG) aufbaut. Ab 1.1.2024 können GmbHs in flexible Kapitalgesellschaften (FlexCo) umgewandelt und neue FlexCo gegründet werden. Nachfolgend werden die wesentlichen Neuerungen der FlexCo überblicksmäßig dargestellt:

Senkung des Stammkapitals

Das Stammkapital als Mindestvermögen der FlexCo beträgt wie künftig auch jenes der GmbH 10.000 €, wovon mindestens 5.000 € bar einzuzahlen sind. Das Konzept der gründungsprivilegierten GmbH wird daher eingestellt. Durch das geringere Stammkapital von 10.000 € beträgt die Mindest-KÖSt künftig nur noch 500 € pro Jahr.

Schriftliche Umlaufbeschlüsse

Bei der FlexCo besteht nun die Möglichkeit, dass schriftliche Umlaufbeschlüsse immer zulässig sind, wenn dies im Gesellschaftsvertrag vorgesehen wird. Einzelne Gesellschafter können somit die Abstimmung als schriftliche Beschlussfassung nicht mehr verhindern. Weiters kann im Gesellschaftsvertrag vorgesehen werden, dass Beschlüsse auch per E-Mail gefasst werden können. Es benötigt für diese Beschlüsse auch kein Mindestteilnahmequorum mehr.

Unternehmenswert-Anteile

Die größte Neuerung bei der FlexCo sind die Unternehmenswert-Anteile. Dabei handelt es sich um stimmrechtslose Anteile am Unternehmen, die es Mitarbeitern ermöglichen, am Unternehmenserfolg insbesondere am Veräußerungserlös im Rahmen eines Exits beteiligt zu sein. Zu beachten ist allerdings, dass Unternehmenswert-Anteile nur im Ausmaß von unter 25% des Stammkapitals ausgegeben werden dürfen. Eine weitere Besonderheit ist, dass Unternehmenswert-Anteile an der

FlexCo durch eine schriftliche Urkunde eingeräumt und übertragen werden können. Eine Notariatspflicht ist für diese Anteile nicht notwendig.

Kapitalbeschaffung

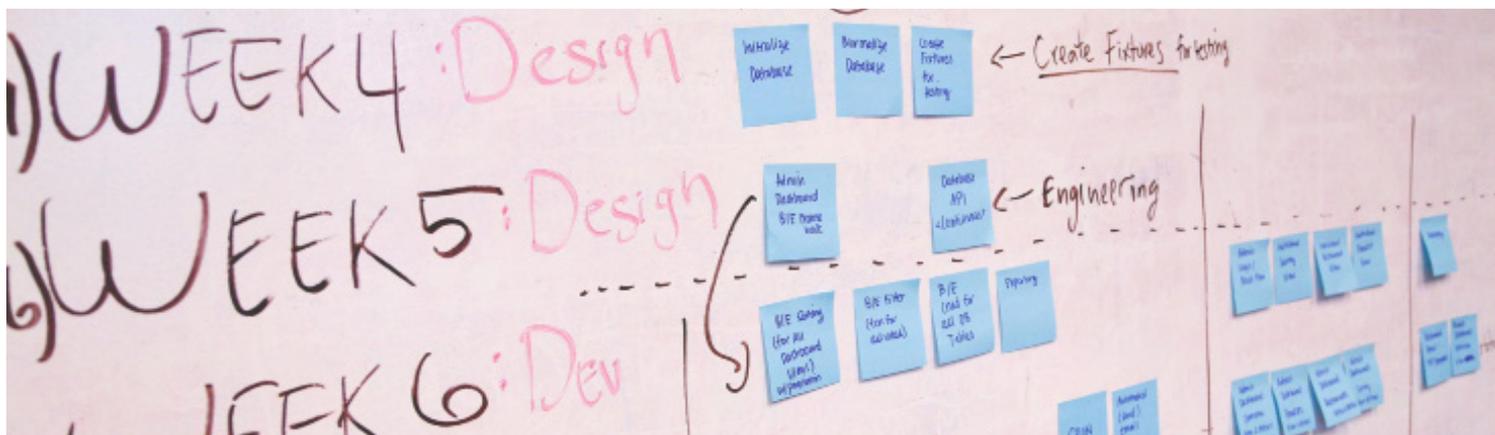
Bei der FlexCo ist es möglich, Stückanteile mit einem Nennbetrag von mindestens 1 € zu erwerben. Jeder Anteil ist mit einer Stimme verbunden. Daher kann jeder Gesellschafter unterschiedliche Anteile halten und über diese auch getrennt verfügen.

Der Gesellschaftsvertrag einer FlexCo kann vorsehen, dass die Geschäftsführung für höchstens fünf Jahre nach Eintragung der Gesellschaft beschließt, das Stammkapital bis zu einem genehmigten Kapital durch Ausgabe neuer Geschäftsanteile zu erhöhen.

Weiters steht die bedingte Kapitalerhöhung zur Gewährung von Umtausch- und Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen und zur Einräumung von Anteilsoptionen an leitende Angestellte und Mitarbeiter zur Verfügung. Die Besonderheit besteht darin, dass die Kapitalerhöhung nur zu einer bestimmten Höhe erfolgen muss, die benötigt wird, je nach Zeichnungsinteresse von Gläubigern bzw. Mitarbeitern.

Geschäftsanteile können ebenfalls durch eine anwaltliche Privaturkunde übertragen werden. Es ist nicht mehr zwingend erforderlich, die Abtretung in Form eines Notariatsakts abzuschließen.

(Renate Schneider)



Anpassung der Größenklassen bei Kapitalgesellschaften

Ab 1.1.2024 werden die monetären Größenmerkmale Umsatz und Bilanzsumme um 25% angehoben. Unverändert bleibt das Größenmerkmal der Arbeitnehmeranzahl. Werden zwei der drei Merkmale an zwei aufeinanderfolgenden Stichtagen über- bzw. unterschritten, gelten für das Folgejahr die Rechtsfolgen der neuen Größenklasse.

Die Größenklassen nach § 221 UGB werden in der nachfolgenden Tabelle gegenübergestellt:

Kapitalgesellschaft	kleinst		klein		mittelgroß		groß	
	2024	2023	2024	2023	2024	2023	2024	2023
Bilanzsumme	≤ 350 T€	≤ 350 T€	≤ 6 Mio. €	≤ 5 Mio. €	≤ 25 Mio. €	≤ 20 Mio. €	≤ 25 Mio. €	≤ 20 Mio. €
Umsatz	≤ 700 T€	≤ 700 T€	≤ 12 Mio. €	≤ 10 Mio. €	≤ 50 Mio. €	≤ 40 Mio. €	≤ 50 Mio. €	≤ 40 Mio. €
Arbeitnehmer	≤ 10	≤ 10	≤ 50	≤ 50	≤ 250	≤ 250	≤ 250	≤ 250

Die Einteilung in Größenklassen hat Auswirkungen auf den Umfang und Inhalt des Jahresabschlusses samt zusätzlicher Berichtsvorschriften sowie auf die Pflicht zur Abschlussprüfung. So besteht für kleine GmbHs keine Prüfungspflicht, während große Kapitalgesellschaften ab dem Berichtsjahr 2025 zusätzlich einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen müssen.

Unternehmen dieser Größe haben in ihrem Nachhaltigkeitsbericht als eigener Teil des Lageberichtes über folgende Sachverhalte verpflichtend zu berichten:

- Geschäftsstrategie;
- Nachhaltigkeitsziele und Fortschritt bei Erreichung der Ziele;
- Rolle der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane in Bezug auf Nachhaltigkeitsfaktoren;
- Richtlinien und Maßnahmen iZm Nachhaltigkeitsaspekten;
- Wertschöpfungskette des Unternehmens in Bezug auf die wichtigsten tatsächlichen oder potenziellen nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsaspekte;
- Bedeutendste Risiken iZm den Nachhaltigkeitsaspekten;
- Art und Weise der Ermittlung der berichteten Informationen.

Die große Herausforderung für die betroffenen Unternehmen besteht darin, die relevanten Daten zielgerichtet zu sammeln und zu verarbeiten. Wichtig ist dabei eine ehrliche und transparente Kommunikation ihrer Nachhaltigkeitsmaßnahmen. Auch über Themen, bei denen es noch Verbesserungspotential gibt. Weiters ist damit ein enormer Schulungs- bzw. Recruitingbedarf gegeben. Zudem besteht für die künftige Nachhaltigkeitsberichterstattung eine Prüfungspflicht durch den bestellten Abschlussprüfer.

Auch wenn Sie nicht berichtspflichtig sind, kann ihr Unternehmen davon profitieren, einen freiwilligen Bericht zu veröffentlichen.



(Renate Schneider)



Ihre Steuerberatung

Photovoltaikanlagen – was Sie über die Überschusseinspeisung wissen sollten



Bei Errichtung einer Photovoltaikanlage, die nicht nur den Eigenbedarf decken soll, werden Sie mit der Einspeisung von Solarstrom Energieproduzent. Das hat auch steuerliche Konsequenzen.



Über technische Details der Anlage gilt es sich zu informieren. Dabei ist die Spitzenleistung der Anlage in kWp (Kilowatt-Peak), die Stromproduktion in kWh (Kilowatt-Stunden) und die Menge des Verkaufs in kWh zu beachten, dann auch die Herstellkosten der Anlage und eventuell erhaltene Förderungen.

Ein Beispiel:

Laut einem österreichischen Anbieter könnte man mit 120 Modulen (ca. 200 m²) eine kWp-Leistung von 35 erzielen und eine Jahresleistung von 35.000 kWh.

Angenommen, die Herstellung kostete 60.000 € und es gab 5.000 € Förderung dafür, dann ergibt sich folgende Gewinnermittlung bei 100%iger Einspeisung:

Einnahmen	0,30 € je kWh für 35.000 kWh	10.500 €
Ausgaben		-2.750 €
- AfA (Nutzungsdauer 20 Jahre)	5% von 55.000 €	
- Nebenkosten wie Versicherung oder Instandhaltung	geschätzt	-500 €
Gewinn		7.250 €

Steuerliche Begünstigungen wie IFB oder Gewinnfreibetrag können das Ergebnis noch beeinflussen. Die eventuelle Privatnutzung kürzt die Ausgaben aliquot.

STEUERfrei:

Für natürliche Personen besteht eine Einkommensteuerbefreiung von bis zu 12500 kWh Einspeisung bei einer Anlage bis zu 35 kWp Leistung und bis zu 25 kWp vertraglicher Anschlussleistung.

STEUERfrei-TIPPS:

- Die Steuerbefreiung ist in Leistung, nicht in EUR-Beträgen formuliert und ist bei Überschreiten als Frei-„Leistung“ abziehbar.
- Neben lohnsteuerpflichtigen Einkünften besteht zusätzlich ein Veranlagungsfreibetrag von 730 €.
- Die Stromlieferung ist umsatzsteuerpflichtig, jedoch gilt für Privathaushalte vermutlich die Kleinunternehmerregelung, für Unternehmer geht die Steuerschuld auf den Stromabnehmer über.
- Größere (private) Stromproduzenten haben zu beachten, dass die Einkünfte (Einnahmen minus Ausgaben) auch sozialversicherungspflichtig sind, wenn sie 6.010,92 € (Stand 2023) überschreiten.

(Marina Polly)



Ihre Steuerberatung

„Airbnb“ und die Bauordnungsnovelle 2023

Im Rahmen der Bauordnungsnovelle 2023 in Wien soll es zu Einschränkungen der touristischen Kurzzeitvermietung kommen. Der Gesetzgeber will damit sicherstellen, dass der Wiener Bevölkerung nicht in größerem Ausmaß Wohnungen entzogen werden. So wird festgehalten, dass die gewerbliche Nutzung für kurzfristige Beherbergungszwecke keine Tätigkeit darstellt, die üblicherweise in einer Wohnung ausgeübt wird. Die Bauordnungsnovelle 2023 normiert eine allgemeine Beschränkung der vorübergehenden kurzzeitigen Vermietung auf maximal 90 Tage pro Kalenderjahr. Ab dem 01.07.2024 ist eine über diese Zeitspanne hinausgehende Vermietung nur noch mit einer Ausnahmegenehmigung zulässig. Eine solche Ausnahmegenehmigung, die für Airbnb-Vermieter notwendig wäre, wird für maximal fünf Jahre und nur dann erteilt, wenn:

- die Wohnung sich nicht in einer Wohnzone, einem Grünland oder Kleingartengebiet befindet,
- für die Errichtung der Wohnung keine Wohnbaufördermittel in Anspruch genommen wurden,
- die Mehrzahl der Wohnungen im Gebäude weiterhin für Wohnzwecke zur Verfügung steht,
- dadurch nicht mehr als 50% der Nutzungseinheiten kurzfristigen Beherbergungszwecken dienen und
- eine schriftliche Zustimmung aller (Mit-)Eigentümer vorliegt.

Generell gilt auch bei der Vermietung über Airbnb, dass je nach Höhe der Umsätze auch die Umsatzsteuer von den dadurch erwirtschafteten Einnahmen zu zahlen ist. Die Kleinunternehmerregelung bestimmt, dass die Umsatzsteuer erst ab einem 35.000€ übersteigenden Jahresumsatz fällig wird. Bei der Inanspruchnahme der Klein-

unternehmerregelung kann keine Vorsteuer abgezogen werden.

Sofern das gesamte Einkommen in einem Kalenderjahr die Grenze von 11.000€ übersteigt, muss Einkommensteuer abgeführt werden. Einkommen, das für die Vermietung über Onlineplattformen erzielt wird, ist hier zu berücksichtigen.

(Lilian Levai-Dalbauer)

Absetzbeträge 2024

Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrag	
ein Kind	572 €
zwei Kinder	774 €
ab drei Kinder (Zuschlag je Kind)	225 €
Einkommensgrenze Partner Jährlich	6.924,26 €
Unterhaltsabsetzbetrag	
für das erste Kind	34 €
für das zweite Kind	51,65 €
ab dem dritten Kind (Zuschlag je Kind)	68,14 €
Verkehrsabsetzbetrag	
Verkehrsabsetzbetrag	462,68 €
Verkehrsabsetzbetrag erhöht	797,87 €
Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag	751,75 €
Pensionistenabsetzbetrag	
Pensionistenabsetzbetrag	954 €
Pensionistenabsetzbetrag erhöht	1.405 €
Einkommensgrenze erhöhter Pensionistenabsetzbetrag	2.468 €
Familienbonus Plus	
für minderjährige Kinder max. pro Jahr	2.000 €
für volljährige Kinder max. pro Jahr	700,08 €
Kinderabsetzbetrag	67,80 €
Kindermehrbetrag	700 €
Mehrkindzuschlag	23,26 €

Sozialversicherung 2024

Gerdingfügigkeitsgrenze	518,44 €
Höchstbeitragsgrundlage jährlich	84.840 €
Mindestbeitragsgrundlage jährlich	6.221 €

Steuer 2024

Einkommensteuertarif	
bis 12.816 €	0%
bis 20.818 €	20%
bis 34.513 €	30%
bis 66.612 €	40%
bis 99.266 €	48%
bis 1.000.000 €	50%
über 1.000.000 €	55%
Körperschaftsteuer	23%
GWG-Grenze	1.000 €
Gewinnfreibetrag für Gewinne bis 33.000 €	15%
Investitionsfreibetrag	
mind. 4 Jahre ND	10%
Ökologisierung	15%
Kleinunternehmerpauschalierungsgrenze	40.000 €

